



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sanierung „Möhringen Ortsmitte“ Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2017 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

Beschluss des Gemeinderats der Stadt Tuttlingen nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zum Zweck der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

1. Im Gebiet „Möhringen Ortsmitte“ wurde eine städtebauliche Mangellage ermittelt. Zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit sind vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Gebiet „Möhringen Ortsmitte“ durchführen zu lassen. Bis zur Fertigstellung der vorbereitenden Untersuchungen gelten die folgenden vorläufigen Sanierungsziele:

- Erhalt und Entwicklung der charakteristischen Siedlungsstruktur mit ihren spezifischen Besonderheiten
- Stärkung des Stadtteils als Wohnstandort sowie als Standort für Erholung und Touristik
- Erhaltende Erneuerung der vorhandenen historischen Bausubstanz durch Instandsetzung und Modernisierung privater Gebäude; soweit erforderlich, Abbruch nicht mehr zu erhaltender Gebäude und städtebaulich angepasste Neubebauung
- Schaffung zusätzlichen Wohnraums im bestehenden Ortsgefüge durch Baulückenschließung, Nutzung des Leerstandes und partielle Neuordnung und bauliche Nachverdichtung bisher ungenutzter Bereiche
- Schaffung zusätzlichen Wohnraums und zusätzlicher sozialer Infrastruktur für Seniorinnen und Senioren
- Erhalt und Stärkung der örtlichen Gewerbestruktur / Arbeitsstätten; soweit erforderlich, Entmischung störender Gemengelage und Reaktivierung von Gewerbebrachen
- Erhalt des Nahversorgungsangebotes zur Deckung des örtlichen Bedarfs
- Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfeldes durch Umgestaltungsmaßnahmen von Straßen- und Platzräumen, Begrünung, Verbesserung der Stellplatzsituation

2. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan vom April 2017 umgrenzt, dieser Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Der Lageplan ist im Rathaus Tuttlingen, Waaghausstraße 10, Zimmernummer 102 vom 01.05.2017 bis 30.06.2017 ausgelegt und kann dort zu den allgemeinen Servicezeiten eingesehen werden.



Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Auskunftspflicht nach § 138 BauGB:

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Tuttlingen oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Tuttlingen, den 24.05.2017

Emil Buschle
Erster Bürgermeister